

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/73407ac1-a3d0-3628-b0c9-890bdb3f5ee4>**Bibliografie**

Titel	Garagenverordnung (GaVO)
Amtliche Abkürzung	GaVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Sachsen-Anhalt
Gliederungs-Nr.	213.50

§ 25 GaVO - Übergangsvorschrift

Vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt begonnene Verfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für verfahrensfreie Garagen nach [§ 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt](#), wenn mit der Errichtung, Änderung oder Aufstellung vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt begonnen wurde.

